

Haufe, Andrej

Anlage 1

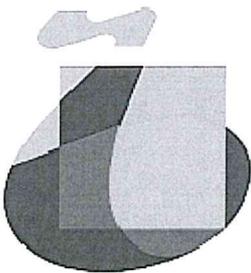
Von: Haufe, Andrej
Gesendet: Dienstag, 18. Dezember 2018 09:03
An: 'Günter Sachse'; 'Sabine Pippel'; 'Lutz Bedemann'; 'Michael'
Cc: Weiß, Matthias; 'dirk.schmeling@postbank.de'
Betreff: WG: Vertragsangebot AWS an den AZV-Merseburg
Anlagen: krü_Einleitvertrag AZV_20181126.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2018 vorgetragene Bitte und übersende Ihnen nach Rücksprache mit der Firma AWS und dem AZV Merseburg das Vertragsangebot der Firma AWS (Gelsenwasser) zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt

*Andrej Haufe
Bürgermeister*



Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Tel: 03461 / 7303-510
Fax: 03461 / 7303-55-510
E-Mail: andrej.haufe@gemeinde-schkopau.de
Internet: www.gemeinde-schkopau.de

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für die bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Sollte trotz der von uns verwendeten Virenschutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, so haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

Von: Uta Sonnenkalb [mailto:Uta.Sonnenkalb@azv-merseburg.de]
Gesendet: Dienstag, 18. Dezember 2018 08:55
An: Haufe, Andrej
Cc: Mario Hoeritzsch
Betreff: AW: Vertragsangebot AWS an den AZV-Merseburg

Sehr geehrter Herr Haufe,

beiliegend sende ich Ihnen den Vertragsentwurf vom 26.11.2018 der Fa. GW7B.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

Tel.: 03461 54797010
Fax: 03461 54797029

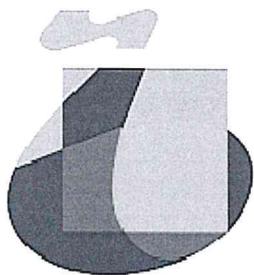
Von: Haufe, Andrej <andrej.haufe@gemeinde-schkopau.de>
Gesendet: Montag, 17. Dezember 2018 15:26
An: Uta Sonnenkalb <Uta.Sonnenkalb@azv-merseburg.de>
Cc: 'Günter Sachse' <sachse@doellnitz.de>; 'Michael' <mteske@onlinehome.de>; Bürgerbüro Döllnitz <doellnitz@gemeinde-schkopau.de>
Betreff: WG: Vertragsangebot AWS an den AZV-Merseburg

Sehr geehrte Frau Sonnenkalb,

das Anliegen einiger Gemeinderäte und die Antwort des Geschäftsführers der Fa. AWS dazu leite ich mit der Bitte um weitere Prüfung und Entscheidung an Sie weiter.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt

*Andrej Haufe
Bürgermeister*



Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Tel: 03461 / 7303-510
Fax: 03461 / 7303-55-510
E-Mail: andrej.haufe@gemeinde-schkopau.de
Internet: www.gemeinde-schkopau.de

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für die bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Sollte trotz der von uns verwendeten Virenschutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, so haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

Von: Krüger, Jochen [<mailto:jochen.krueger@aws-gw.de>]
Gesendet: Montag, 17. Dezember 2018 14:48
An: Haufe, Andrej
Cc: 'Günter Sachse'; 'Michael'; Bürgerbüro Döllnitz
Betreff: AW: Vertragsangebot AWS an den AZV-Merseburg

Sehr geehrter Herr Haufe,

aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass der Vertragsentwurf öffentlich wird, zumal er auch schon im Ratsinformationssystem der Stadt Merseburg vorhanden ist. Trotzdem möchte ich dem AZV die Entscheidung über eine Weitergabe überlassen und bitte Sie deshalb, sich an Frau Sonnenkalb zu wenden.

Viele Grüße und beste Wünsche für eine schöne Weihnachtszeit!
Jochen Krüger

AWS GmbH
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 / 708-1984
Mobil: 0173 / 568 4001
E-Mail: Jochen.Krueger@aws-gw.de
Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen
Registergericht: Gelsenkirchen HRB 3057
Geschäftsführer: Jochen Krüger

Von: Haufe, Andrej <andrei.haufe@gemeinde-schkopau.de>
Gesendet: Freitag, 14. Dezember 2018 13:42
An: Krüger, Jochen <jochen.krueger@aws-gw.de>
Cc: 'Günter Sachse' <sachse@doellnitz.de>; 'Michael' <mteske@onlinehome.de>; Bürgerbüro Döllnitz <doellnitz@gemeinde-schkopau.de>
Betreff: Vertragsangebot AWS an den AZV-Merseburg

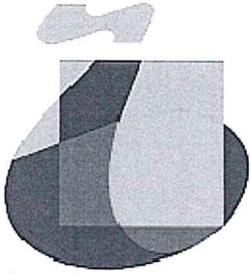
Sehr geehrter Herr Krüger,

einzelne Gemeinderatsmitglieder haben das Anliegen vorgetragen, Einsicht in das Vertragsangebot der Firma Gelsenwasser (AWS) an den AZV Merseburg zu nehmen. Ich bitte Sie mir eine Entscheidung des Unternehmens zu diesem Anliegen zu übermitteln.

Sollten Sie dem Wunsch entsprechen bitte ich um Übersendung des Vertragsangebotes als E-Mailanhang.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das 3.Adventswochenende verbleibt

*Andrej Haufe
Bürgermeister*



Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Tel: 03461 / 7303-510

Fax: 03461 / 7303-55-510

E-Mail: andrej.haufe@gemeinde-schkopau.de

Internet: www.gemeinde-schkopau.de

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für die bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Sollte trotz der von uns verwendeten Virenschutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, so haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

**Vertrag über die
Übernahme, Behandlung und Ableitung von
Abwasser
- Einleitvertrag AZV -**

zwischen der

**GELSENWASSER 7. Beteiligungs-GmbH
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen**

- im Folgenden „GW7B“ genannt -

und dem

**Abwasserzweckverband Merseburg
Bahnhofstraße 29 a
06258 Schkopau**

- im Folgenden „AZV“ genannt –

- gemeinsam im Folgenden auch „Vertragspartner“ genannt:

Vorbemerkung

Der Abwasserzweckverband Merseburg wurde im Jahr 1996 gegründet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder des AZV sind seit dem 01.01.2010 vier Städte und eine Gemeinde mit insgesamt ca. 53.300 Einwohnern. Auf dem Gebiet seiner Mitglieder hat der AZV die Aufgabe, die anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer und das Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen zu sammeln und zu reinigen, sowie die in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlämme und das Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu beseitigen und zu entsorgen.

Der AZV hatte im März 2000 einen „Vertrag für die Übernahme, Behandlung und Ableitung von Abwasser“ mit der Buna Sow Leuna Olefinverbund GmbH, heute Dow Olefinverbund GmbH (im Folgenden auch „Dow“ genannt), geschlossen. Die Dow Olefinverbund GmbH ist in Schkopau Inhaberin eines Chemieparks, zu dem auch eine Zentralkläranlage (im Folgenden auch „ZKA“ oder „BIOX“ genannt) gehört. Seit Ende des Jahres 2000 wird das Abwasser des AZV auf Basis dieses Vertrages in der ZKA

des Chemieparkes zusammen mit dem Abwasser der Industriebetriebe gereinigt und anschließend in den Vorfluter Saale eingeleitet. Der Vertrag wurde im Jahre 2017 durch einen neuen Vertrag ersetzt und hat in dieser Form noch eine Laufzeit bis zur Einstellung der Lieferung des Abwassers durch den AZV, die im Vertrag für das vierte Quartal 2020 vorgesehen ist, längstens jedoch bis zum 30.06.2022.

Die GELSENWASSER AG ist ein Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge und einer der größten Trinkwasserversorger in Deutschland. Seit den 1990er Jahren ist die GELSENWASSER AG auch in der kommunalen und industriellen Abwasserbehandlung aktiv. Die GELSENWASSER AG ist u. a. als Mehrheitsgesellschafter des Chemieparkes in Bitterfeld-Wolfen auch in Sachsen-Anhalt tätig und an dem dort ansässigen Gemeinschaftskläranlage beteiligt. Die GELSENWASSER AG verfügt über das erforderliche Know-how und die finanziellen, technischen und personellen Kapazitäten für die Behandlung des Abwassers, das im Chemiepark Schkopau und dem Verbandsgebiet des AZV Merseburg anfällt. Zu diesem Zweck wird sie sich ihrer Tochtergesellschaft GELSENWASSER 7. Beteiligungs-GmbH (GW7B) bedienen.

Im Zuge der Neuorganisation der Infrastruktur des Chemieparkes in Schkopau hat die Dow Olefinverbund GmbH sich entschieden, die Zentralkläranlage mit Wirkung zum 01.01.2019 an die GW7B zu verkaufen und die Verantwortung für die Reinigung der Abwässer des Chemieparkes auf die GW7B zu übertragen. Hierzu ist am 05.11.2018 ein umfangreiches Vertragswerk abgeschlossen bzw. beurkundet worden. Parallel dazu haben der AZV und Gelsenwasser eine Reihe von Abstimmungen durchgeführt um zu klären, ob für den AZV der Neubau einer (rein kommunalen) Kläranlage auf seinem (vor 2000 betriebenen) ehemaligen Kläranlagenstandort in Schkopau oder ob die weitere Einleitung in die Zentralkläranlage auf Basis neuer vertraglicher Bedingungen günstiger ist. Hierzu liegt dem AZV seitens Gelsenwasser ein Angebotschreiben vom 30.10.2018 vor. Andere Alternativen für die Einleitung des AZV-Abwassers bestehen aufgrund der Örtlichkeit nicht.

Vor diesem Hintergrund hat sich der AZV Merseburg dazu entschlossen, die Abwässer seines Verbandsgebietes auch künftig in der Zentralkläranlage des Chemieparkes behandeln zu lassen. Der AZV Merseburg schließt auf Basis des Gelsenwasser-Angebots mit der GW7B den nachfolgenden Vertrag zur Übernahme, Behandlung und Ableitung von Abwasser (im Folgenden auch „Einleitvertrag AZV“ genannt).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der AZV beauftragt die GW7B mit der Übernahme, Behandlung und Ableitung des Abwassers seines Verbandsgebietes nach Maßgabe dieses Einleitvertrages. Dabei bedient sich der AZV zur Erfüllung seiner Pflichten im Sinne des § 56 S. 3 WHG, § 78 Abs. 1 WG LSA der GW7B, die nach § 78 Abs. 1 S. 4 WG LSA berechtigt ist, von den weiteren Einleitern in die ZKA privatrechtliche Entgelte im

eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben (Konzessionsmodell).

2. Der AZV führt das Abwasser aus dem in Anlage 1 dargestellten Einzugsgebiet mit insgesamt ca. 65.000 Einwohnerwerten CSB über zwei Hauptsammler seinem ehemaligen Kläranlagenstandort in Schkopau zu. Dort wird das Abwasser mittels Rechen und Sandfang vorbehandelt und in einem Misch- und Ausgleichsbehälter vergleichmäßiggt. Von dem dortigen Hauptpumpwerk wird das Abwasser mittels Druckleitung an dem Übergabepunkt gem. Anlage 2 in das Kanalsystem des Chemieparks Schkopau gefördert und so der ZKA zugeführt.

Darüber hinaus wird das Abwasser der Ortslage Korbetha, die ebenfalls zum Verbandsgebiet des AZV gehört, über eine zweite Druckleitung in der Nähe des Einlaufbauwerkes der ZKA dem Kanalsystem des Chemieparks Schkopau zugeführt.

3. Die GW7B besitzt und betreibt am Standort Schkopau eine Zentrale Kläranlage mit mechanischer, chemischer und biologischer Stufe. Die GW7B ist verpflichtet, für den AZV zur Übernahme, Behandlung und Ableitung des per Druckleitung angelieferten Abwassers ständig einen Kapazitätsanteil für eine Abwassermenge entsprechend 80.000 Einwohnerwerten CSB an der Zentralen Kläranlage vorzuhalten.

Die GW7B wird den in der Zentralkläranlage bei der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm entwässern, trocknen und in einer anforderungsgerechten Anlage verbrennen lassen. Dieses aufwendige Verfahren sichert langfristig die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch in der Entsorgung von Abfällen mit Anteilen > 5 % organischer Bestandteile.

4. Die GW7B ist verpflichtet, bei und im Zusammenhang mit der Übernahme, der Behandlung und der Ableitung des vom AZV zugeleiteten Abwassers sämtliche hierfür einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasser-, Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutz- und sonstigen Umweltrechts sowie die Anforderungen der einschlägigen behördlichen Bescheide oder Anordnungen einzuhalten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
5. Ist die GW7B ihren Pflichten gemäß Absatz 3 und 4 nicht oder nicht vollständig nachgekommen, hat sie den AZV unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren. Der AZV ist in diesem Fall nach Vorankündigung berechtigt, die der Übernahme, Behandlung und Ableitung des Abwassers dienenden Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen sowie von der GW7B Einsicht in diesem Zusammenhang stehenden Pläne, Bescheide oder Betriebsunterlagen zu verlangen.

§ 2

Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen

1. Zwischen dem AZV und der GW7B besteht Einigkeit, dass alle öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten, die das Abwassernetz des AZV und der Überleitung einschließlich der Abwasserdruckleitung bis zum Übergabepunkt gemäß Anlage 2 betreffen, ausschließlich Angelegenheit des AZV sind und bleiben. Hierzu zählt auch die Schaffung und / oder Nutzung von Ablaufmöglichkeiten für die Abflussmengen, die die Abflussmengen gemäß § 5 Abs. 2 überschreiten. Bedingungen und Auflagen hierwegen sind allein vom AZV zu erfüllen.
2. Die GW7B ist Betreiberin der zentralen Kläranlage und Einleiterin des geklärten Abwassers in den Vorfluter Saale. Sie ist Inhaber/Adressat der für den Betrieb der Zentralkläranlage und die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Saale erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. sowie damit ggf. verbundener Zulassungsentscheidungen oder sonstiger Bescheide. Die GW7B stellt sicher, dass die jeweils für den Betrieb der ZKA und die Einleitung des gereinigten Abwassers erforderlichen Genehmigungen vorliegen und bei Ablauf rechtzeitig neu beantragt werden. Die GW7B trägt die Verantwortung für die Behandlung und Ableitung (einschl. Einleitung in den Vorfluter) des von dem AZV zugeleiteten Abwassers ab dessen Übernahme am Übergabepunkt gemäß Anlage 2.
3. Der AZV ist bis zum 31.12.2020 von der öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Beseitigung des von ihm zu erfassenden Abwassers freigestellt und diese Pflicht ist auf Dow übertragen, wobei sich Dow zur Erfüllung ihrer Pflichten ab dem 01.01.2019 der GW7B bedient. Sollte diese Freistellung von und die (teilweise) Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht wirksam erfolgt sein oder aufgehoben werden, bleiben sämtliche Bestimmungen dieses Einleitungsvertrages, insbesondere die Pflicht der GW7B zur Übernahme, Behandlung und Ableitung des vom AZV erfassten Abwassers, hiervon unberührt. Für die Zeit ab dem 01.01.2021 hat der AZV ein neues Konzept zur Abwasserbeseitigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu implementieren.

§ 3

Zivilrechtliche Rahmenbedingungen

1. Die GW7B hat den Verbleib sowie die Instandhaltung und den Betrieb der für die Zuleitung des Abwassers des AZV zur Zentralkläranlage erforderlichen Kanäle im Chemiepark Schkopau vom Übergabepunkt gemäß Anlage 2 bis zum Einlauf in die Kläranlage in einem Erbbaurechtsvertrag mit Dow abgesichert, der Bestandteil des mit Dow abgeschlossenen Vertragswerkes ist. Der Erbbaurechtsvertrag sieht auch vor, dass diese Kanäle an den betreffenden Grundstücken des Chemieparks dinglich abgesichert werden. Die maßgeblichen Bestimmungen des Erbbaurechts-

vertrages der GW7B mit der Dow sind als Anlage 6 beigefügt.

2. Das Eigentum des AZV an dem System zur Abwasserüberleitung in die Zentralkläranlage endet am Flansch des Schiebers in der Rohrleitung vor der Mengemesseinrichtung (s. Anlage 2). An dieser Eigentumsgrenze wird das Abwasser vom AZV übergeben und von der GW7B übernommen. Die Gefahr aus dem Betrieb der Abwasserdruckleitung bis zum Übergabepunkt trägt der AZV, ab dem Übergabepunkt liegt die Gefahrtragung bei der GW7B.
3. Jeder Vertragspartner unterhält (Wartung, Instandhaltung) und erneuert die Anlagen von der Eigentumsgrenze ab auf eigene Kosten und Verantwortung und trägt für diese die Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht von Dow als Grundstückseigentümerin des Chemiestandortes bzw. Eigentümerin anderer Versorgungsleitungen bleibt unberührt.

§ 4 Pflichten des AZV

1. Das vom AZV an die GW7B übergebene Abwasser hat einen häuslichen und einen gewerblichen Anteil. Der AZV stellt sicher, dass dieses Abwasser den Anforderungen der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV und den Anforderungen gemäß § 5 dieses Vertrages entspricht.
2. Für die Dauer dieses Vertrages wird der AZV die Abwassermengen seines Verbandsgebietes (abgesehen von der Vorbehandlung gemäß § 1 Abs. 2) nicht selbst behandeln und in einen Vorfluter ableiten sowie die Behandlung und Ableitung auch nicht auf einen Dritten übertragen.
3. Der AZV führt ein Kataster der Indirekteinleiter in seinem Verbandsgebiet. Der AZV wird Neuanschlüsse von Industriebetrieben und größeren Gewerbebetrieben an sein Abwassersammelnetz der GW7B rechtzeitig einschließlich zu erwartender Mengen und Konzentrationen mitteilen und deren Stellungnahme zur Beachtung einholen. Er wird die GW7B unaufgefordert auch über sonstige Änderungen informieren, die Einfluss auf die Menge und Qualität des an die GW7B zu übergebenden Abwassers haben können.
4. Bei geplanten oder ungeplanten Ereignissen oder Veränderungen an oder in den Abwasseranlagen des AZV, die Einfluss auf den Betrieb der ZKA haben können, wird der AZV die GW7B unverzüglich informieren.

§ 5
Anforderungen an das vom AZV übergebene Abwasser

1. Das Abwasser des AZV hat den jeweils geltenden Bestimmungen der ATV 115 Regelwerk Abwasser-Abfall zu entsprechen.
2. Das vom AZV übergebene Abwasser darf die nachfolgend aufgeführten Mengen nicht überschreiten:

Trockenwetterzufluss	max. 500 m ³ /h
	max. 10.500 m ³ /d
Mischwasserzufluss	max. 700 m ³ /h
	max. 15.000 m ³ /d

Der AZV bemüht sich, durch geeignete Maßnahmen eine Stoßbelastung beim Einsetzen bzw. Abschwellen von Starkregen in Richtung der Zentralkläranlage zu vermeiden (s. Anlage 5 – Optimierung der Abwassermenge). Durch Anpassung der Pumpenleistung / -steuerung soll eine Vergleichmäßigung der der Zentralkläranlage zugeführten Menge erreicht werden..

3. Das vom AZV übergebene Abwasser darf die nachfolgend aufgeführten Qualitätsparameter nicht überschreiten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	< 1.200	mg/l
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	< 600	mg/l
Stickstoff (TNB)	< 200	mg/l
Phosphor (P ges.)	< 25	mg/l
Sulfat (SO ₄)	< 600	mg/l
Sulfid (S)	< 5	mg/l
Org. Halogenverbindungen (AOX)	< 0,5	mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	< 600	mg/l
pH-Wert	6-9,5	
Temperatur	< 35	° C
Leuchtbakterientest-Hemmung	< 20	%

Die gesamte im Abwasser enthaltene CSB-Fracht darf 9.600 kg pro Tag nicht überschreiten, das entspricht etwa 80.000 Einwohnerwerten. Die gesamte eingeleitete N-Fracht darf 880 kg pro Tag nicht überschreiten.

4. Das Abwasser darf keine Inhaltstoffe enthalten, die:
 - a) die Anlagenteile der ZKA beeinträchtigen oder beschädigen,
 - b) den Betrieb der ZKA behindern oder die Biologie schädigen,
 - c) von denen eine Gefahr für die ZKA bzw. deren Umgebung ausgeht,
 - d) deren Einleitung in die Saale unzulässig ist und die mit den auf der ZKA vorhandenen Reinigungsstufen nicht aus dem Abwasser entfernt werden können oder

e) die zu einem Ausgasen und damit zu Geruchsbelästigungen in der Kläranlage oder deren Umgebung führen.

5. Der AZV wird durch geeignete Bestimmungen in der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung oder in anderen von ihm zu erlassenden Regelungen den Benutzern seiner Abwasseranlage gegenüber festlegen, dass das Abwasser keine verbotenen Inhaltsstoffe nach Abs. 4 enthalten darf.

§ 6 Messungen

1. Die GW7B führt die im Folgenden beschriebenen Messungen, Probenahmen und Analysen durch. Der AZV geht grundsätzlich von der Richtigkeit der Probenahmen und Analyseergebnisse aus. Er hat jedoch das Recht, die fachgerechte Durchführung der Messungen, Probenahmen und Analysen zu überprüfen und auf eigene Kosten Vergleichsanalysen durchzuführen.
2. Die Abwassermenge wird fortlaufend gemessen. Die Qualitätsparameter werden von der GW7B nach eigenem Ermessen, über qualifizierte Stichproben oder Tagesmischproben und Analysen in der nicht abgesetzten, homogenisierten Abwasserprobe überprüft. Dabei wird die GW7B die Anlage 4 berücksichtigen.
3. Sämtliche Analysedaten sowie alle wesentlichen abwasserbezogenen Messdaten sind von der GW7B über einen Zeitraum von 3 Jahren, mindestens jedoch gemäß den gesetzlich oder behördlich vorgegebenen Fristen, aufzubewahren und dem AZV auf Anforderung zugänglich zu machen.
4. Die Mess- und Probenahmestellen entsprechen den Übergabeschnittstellen gemäß Anlage 1 und sind wie folgt festgelegt:
 - a) Übergabestelle 1 für das vom AZV per Druckleitung übergebene Abwasser, in dem Messschacht an Str. 4 gem. Anlage 2 vor Einleitung in das Kanalsystem des Chemieparks:
 - kalibrierfähige Online-Messung des Volumenstroms des Abwassers in der Druckleitung. Es wird eine induktive Mengemessung eingesetzt mit Fernübertragung der Daten auf das Prozessleitsystem der ZKA. Parallel dazu erfolgt vor Ort eine Umrechnung in digitale Mengenangaben (Zählerstände). Diese werden monatlich abgelesen und sind Basis für die Abwasserrechnung.
 - Probenahmestelle mit mengenproportionalem Probenehmer zur Herstellung von Tagesmischproben, die verwendet werden, um zu überprüfen, ob das vom AZV übergebene Abwasser den Anforderungen gemäß § 5 entspricht.

- b) Übergabestelle 2 für das vom AZV aus der Ortslage Korbetha übergebene Abwasser vor dem Einlaufbauwerk der ZKA:
- kalibrierfähige Online-Messung des Volumenstroms des Abwassers
 - Probenahmestelle mit Probenahmehahn zur Entnahme von repräsentativen Stichproben, die verwendet werden, um zu überprüfen, ob das vom AZV übergebene Abwasser den Anforderungen gemäß § 5 entspricht.
(muss noch genauer geprüft werden)

§ 7 Pflichten der GW7B

1. Die GW7B wird die gesamte vom AZV übergebene Abwassermenge übernehmen, gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben reinigen und in den Vorfluter Saale ableiten, sofern das vom AZV übergebene Abwasser nach Menge und Qualität den Anforderungen gemäß § 5 entspricht.
2. Die GW7B wird das Abwasser des AZV nach Können und Vermögen auch dann übernehmen, reinigen und ableiten, wenn es nicht den Anforderungen gemäß § 5 entspricht, sofern nach Beurteilung der GW7B der Betrieb der ZKA dadurch nicht beeinträchtigt werden und dadurch auch keine Überschreitung der Überwachungswerte der ZKA verursacht werden kann. Die ZKA verfügt über Rückhaltebecken, in denen bei Havarien und Störungen auf Seiten der Einleiter Abwasser zwischengespeichert werden kann. Die GW7B wird diese Rückhaltebecken im Bedarfsfall auch für das Abwasser des AZV zu nutzen, soweit Kapazitäten verfügbar sind.

Bei dauerhaften Abweichungen des vom AZV übergebenen Abwassers von den Anforderungen gemäß § 5, die erhöhte Betriebskosten oder nachträgliche Investitionen verursachen, sind diese vom AZV nach § 9 Abs. 6 an GW7B zu erstatten.

3. Die GW7B wird die vom AZV übergebenen Abwassermengen nach Maßgabe von § 6 messen, die Messergebnisse protokollieren und jeweils nach Ende eines Kalendermonats die Ergebnisse der Mengenmessung dem AZV unaufgefordert schriftlich übermitteln.
4. Die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsparameter gemäß § 5 erfolgt ebenfalls durch die GW7B nach Maßgabe des § 6. Die GW7B bestimmt dabei selbst die Häufigkeit und Art der durchzuführenden Untersuchungen. Mindestens einmal pro Woche werden die Parameter CSB, N, P und abfiltrierbare Stoffe in einer homogenisierten Tagesmischprobe bestimmt. Die Tagesmischprobe wird aus dem Zulauf an der Übergabestelle gemäß Anlage 2 erstellt. Die Untersuchungsergebnisse werden dem AZV auf Wunsch schriftlich übermittelt. Weitere Abwasseruntersuchungen werden von der GW7B bedarfsweise durchgeführt. Bei der Durchführung der Analysen werden die Untersuchungsmethoden gem. Anlage 4 verwendet. Die Kosten für die vorgenannten Untersuchungen trägt die GW7B.

5. Die GW7B erfüllt die behördlichen Auflagen der Eigenüberwachung der ZKA und erstellt insbesondere die durch behördliche Bescheide auferlegten Abwasseranalysen und führt ein Betriebstagebuch. Auf Wunsch erhält der AZV Einsicht in das Betriebstagebuch der ZKA.
6. Die GW7B verpflichtet sich, den AZV über planmäßige Einschränkungen der Abwasserreinigung frühestmöglich, mindestens 7 Tage vor Eintritt der Einschränkung zu informieren und erforderliche Maßnahmen mit dem AZV abzustimmen.

§ 8

Kommunikation und gegenseitige Kontrolle

1. Unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vertrages benennt jeder Vertragspartner schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner jeweils einen Projekt-/ Betriebsleiter und dessen Stellvertreter. Diese Personen fungieren als zentrale Ansprechpartner für alle technischen und organisatorischen Fragen bei der Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Der AZV und die GW7B werden in diesem Rahmen die Angaben in dem Havariedokument gemäß Anlage 3 vervollständigen.
2. Diese Ansprechpartner werden sich regelmäßig, mindestens einmal je Monat, informieren u.a. über:
 - den Zustand der ZKA und der Vorbehandlungs- und Überleitungsanlagen des AZV,
 - Menge und Qualität des vom AZV übergebenen Abwassers,
 - anstehende Reparatur- und Revisionsarbeiten an der ZKA sowie
 - anstehende Reparatur- und Revisionsarbeiten an den Anlagen des AZV, die zur Abwasservorbehandlung und Überleitung dienen.
3. In Notfällen und allen sonstigen Fällen von Gefahr im Verzug, die die ZKA betreffen, werden sich die Vertragspartner unverzüglich entsprechend dem Havariedokument gemäß Anlage 3 gegenseitig informieren. Der Alarmierungsplan enthält unter anderem die jeweils aktuellen Rufnummern des Bereitschaftsdienstes der GW7B.
4. Vertreter des AZV können nach Voranmeldung die ZKA betreten, besichtigen und ihren Zustand prüfen. Im Falle von Betriebsstörungen und Havarien der ZKA, die Auswirkungen auf die Reinigung des Abwassers des AZV haben können, haben Vertreter des AZV auch ohne Voranmeldung das Recht, die ZKA zu betreten.

§ 9

Preise und Preisanpassung

1. Die GW7B erhält für die gemäß diesem Vertrag vereinbarten Leistungen ein Gesamtentgelt, das sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- a) Grundentgelt [€/Jahr] zur Deckung der Kapitalkosten und fixen Betriebskosten für die Abwasserbehandlung. Das Grundentgelt wird als monatliche Pauschale erhoben. Das Grundentgelt beträgt 1.348.440,- Euro pro Jahr.
- b) Arbeitspreis [€/m³] zur Deckung der variablen Betriebskosten. Der zu zahlende Betrag ergibt sich durch Multiplikation des Arbeitspreises von 0,33 €/m³ Wasser mit den gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 ermittelten Abwassermengen.
2. Das Grundentgelt und der Arbeitspreis werden jeweils zum 01. Januar eines Jahres angepasst, erstmalig jedoch zum 01.01.2021, und verändern sich mit den folgenden Preisgleitformeln:

$$GE_n = 1.348.440 \text{ €} * (0,27 + 0,24 \cdot \frac{I_{n+1}}{I_n} + 0,03 \cdot \frac{K_{n+1}}{K_n} + 0,23 \cdot \frac{L_{n+1}}{L_n} + 0,08 \cdot \frac{E_{n+1}}{E_n} + 0,15 \cdot \frac{S_{n+1}}{S_{n0}})$$

$$AP_n = 0,33 \frac{\text{€}}{\text{m}^3} * (0,07 \cdot \frac{I_{n+1}}{I_n} + 0,15 \cdot \frac{K_{n+1}}{K_n} + 0,14 \cdot \frac{E_{n+1}}{E_n} + 0,64 \cdot \frac{S_{n+1}}{S_{n0}})$$

Die Preisanpassung ist auf maximal 2 % pro Kalenderjahr begrenzt. Eine Veränderung der Kosten für die Schlammmentwässerung und -verbrennung kann erstmalig zum 01.01.2028 berücksichtigt werden.

Für die Preisanpassung werden folgende Indizes und spezifischen Kosten berücksichtigt:

- I_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Deutschland, Fachserie 17, Reihe 2, hier: derzeitige Nr. der GP Systematik: 28, lfd. Nummer: 404, Maschinen (Maschinenbaugeräte), $I_0 =$ Stand 01.01.2020
- I_n entsprechender Index des Vormonats zum Zeitpunkt n
- K_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Deutschland, Fachserie 17, Reihe 2, hier: Nr. derzeitige der GP Systematik: 20, lfd. Nummer: 186, Chemische Erzeugnisse, $K_0 =$ Stand 01.01.2020
- K_n entsprechender Index des Vormonats zum Zeitpunkt n
- L_0 Jeweilige Bruttolohnkosten je Monat eines Arbeitnehmers nach dem Tarif des Arbeitgeberverbandes Gas, Wasser, Elektrizität; Vergütungsgruppe B1/0 Stand 01.01.2020
- L_n dito zum Zeitpunkt n
- E_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Deutschland, Fachserie 17, Reihe 2, hier: derzeitige

Nr. der GP Systematik: 35, lfd. Nummer: 621, Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Hochspannung, E₀ = Stand 01.01.2020

E_n: entsprechender Index des Vormonats zum Zeitpunkt n

S₀ tatsächlich bei der GW7B anfallende Kosten für die Entwässerung und Verbrennung des Primär- und Überschussschlammes inkl. Transport- und Analytikkosten; zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 673,00 Euro (netto) je Tonne Feststoff (100 % TS)

S_n entsprechende Kosten für die Entwässerung und Verbrennung des o.g. Schlammes nach Eintritt einer Veränderung

3. Dem Grundentgelt und dem Arbeitspreis liegen folgende Kostenanteile zugrunde; diese sind als Faktoren in die Preisgleitformeln in vorstehendem Absatz 2 eingefügt:

Kostenfaktor	Grundentgelt [%]	Arbeitspreis [%]
Unveränderlicher Anteil	27	0
Wartung / Ersatzteile (I)	24	7
Verbrauchsmittel (K)	3	15
Personalkosten (L)	23	0
Elektrischer Strom (E)	8	14
Schlammverwertung (S)	15	64
Summe	100	100

4. Das Grundentgelt wird dem AZV in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Fällt das Wirksamwerden dieses Vertrages nicht auf den Anfang eines Monats, so wird das Grundentgelt für diesen Monat anteilig abgerechnet. Der Arbeitspreis wird monatlich auf Basis der ermittelten Abwasserwasser- menge dem AZV in Rechnung gestellt.
5. Auf alle Bestandteile des Gesamtentgeltes ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Alle Bestandteile des Gesamtentgeltes sind binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang beim AZV fällig, jeweils zahlbar ohne Abzug. Erfolgt die Abwasserbehandlung durch die GW7B nicht für ein volles Kalenderjahr, so wird das Grundentgelt anteilig in Rechnung gestellt.
6. Mehrkosten (z.B. Abhilfemaßnahmen durch die GW7B, um Einleitwerte dennoch einzuhalten), die der GW7B dadurch entstehen, dass die Anforderungen an das übergebene Abwasser gemäß § 5 nicht eingehalten werden, werden der GW7B auf schriftlichen Nachweis erstattet.
7. Die GW7B trägt die Abwasserabgabe, die anteilig für die vom AZV übergebenen Abwassermengen bei der Direkteinleitung in den Vorfluter Saale anfällt. Führt der AZV in seinen Abwassersammlungs- und -vorbehandlungsanlagen Investitionen zur Verbesserung der Ablaufqualität durch, werden die Vertragspartner sich bei

der zuständigen Behörde dafür einsetzen, dass die Investitionen des AZV mit dem auf den AZV entfallenden Anteil der Abwasserabgabe verrechnet werden können.

§ 10 Leistungsstörungen und Allgemeine Haftung

1. Für den Fall, dass das vom AZV übergebene Abwasser nicht den Anforderungen des § 5 entspricht und der GW7B dadurch Schäden oder Mehrkosten entstehen, erstattet der AZV der GW7B die nachgewiesenen Mehrkosten. Diese können insbesondere sein:
 - Mehrkosten bei der GW7B, um den Betrieb der ZKA aufrecht zu erhalten oder Reparaturen und Reinigungen an der ZKA durchzuführen,
 - erhöhte Abwasserabgabe bei Überschreitung der Überwachungswerte im Ablauf der Kläranlage,
 - Bußgelder von Behörden oder
 - Schadensersatzforderungen.
2. Darüber hinaus ist die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden für beide Vertragspartner ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.
3. *[Versicherungen]*
4. Ist eine der Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten nach diesem Vertrag aus technischen oder anderen Gründen gehindert (Störung), wird sie die andere Partei unverzüglich unterrichten und mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung der Verpflichtungen wiederhergestellt werden.
5. Sollte eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Vertrag gehindert sein, ruhen diese Pflichten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung mit Ausnahme der Verpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 4 so lange, bis die Behinderungen beseitigt sind.

Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben und allgemein fehlende Verfügbarkeit der benötigten Werk- oder Betriebsstoffe, Beschädigungen der Abwasserüberleitungsanlagen des AZV, der Kanalsysteme des Chemieparks Schkopau und der ZKA der GW7B.

§ 11 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieses Vertrages endet am 31.12.2039. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils fünf weitere Jahre, sofern der Vertrag nicht sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
2. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - 3.1 Ein wichtiger Grund liegt für den AZV insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - a) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die GW7B nach vorheriger schriftlicher Abmahnung,
 - b) bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GW7B oder
 - c) veränderte Rahmenbedingungen erfordern eine Anpassung des Vertrages gemäß § 12 Abs. 2 und es kommt nicht zu einer Nachtragsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 3.
 - d) illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 nach fruchtlosem Fristablauf.
 - 3.2 Ein wichtiger Grund liegt für die GW7B insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - a) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AZV nach vorheriger schriftlicher Abmahnung oder
 - b) veränderte Rahmenbedingungen erfordern eine Anpassung des Vertrages gemäß § 12 Abs. 2 und es kommt nicht zu einer Nachtragsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 3.
 - 3.3 Vor Aussprache einer Kündigung aus wichtigem Grund werden sich die Vertragsparteien bemühen, in Nachverhandlungen eine gütliche Einigung über die Anpassung dieses Vertrages herbeizuführen. In allen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund ist der kündigende Teil dem anderen Vertragspartner nicht zum Schadensersatz oder zur Erstattung von Aufwendungen verpflichtet.
4. Im Falle einer Kündigung des Vertrages gleich aus welchem Grund ist die GW7B verpflichtet für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine Beendigungsunterstützung zu leisten, damit die Behandlung und Ableitung des Abwassers des AZV bis zur Schaffung einer alternativen Möglichkeit zur Behandlung des Ab-

wassers sichergestellt ist. Auf Wunsch des AZV werden die Vertragspartner rechtzeitig vor einer Kündigung durch den AZV eine Vereinbarung zur Ausgestaltung der Beendigungsunterstützung im Einzelnen treffen, ggfs. auch auf Wunsch des AZV über eine längerfristige Beendigungsunterstützung.

§ 12 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Ändern sich die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse auf Dauer so sehr, dass einem Vertragspartner die Einhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragspartner den Vertrag der neuen Sachlage so anpassen, dass der wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten, kann hieraus nicht hergeleitet werden.

2. Unabhängig von vorstehendem Absatz 1 können nach Vertragsschluss eintretende Umstände dazu führen, dass die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung durch die GW7B sich verändern und dieser Vertrag deshalb angepasst werden muss. Eine solche Veränderung der Rahmenbedingungen kann insbesondere eintreten durch:
 - a) Änderungen der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Rahmenbedingungen,
 - b) Änderungen behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen und Anordnungen,
 - c) Änderungen der Sicherheitsvorschriften oder sonstiger von der GW7B nach diesem Vertrag zu beachtenden Vorschriften,
 - d) nicht abwendbare Behördenforderungen, wie z. B. strengere Einleitwerte, strengere Auflagen bezüglich Gerüchen und Geräuschen oder zusätzliche Gutachten und Genehmigungen,
 - e) Erweiterungsmaßnahmen der ZKA sowie
 - f) dauerhafte Abweichung des vom AZV übergebenen Abwassers von den Anforderungen in § 5 dieses Vertrages.

3. Tritt eine Veränderung der Rahmenbedingungen gemäß vorstehendem Absatz 2 ein, wird die GW7B die insgesamt entstehenden Minder- oder Mehrkosten und die Berechnung des davon auf den AZV entfallenden Anteils dem AZV und die hiermit verbundene Anpassung des Gesamtentgelts gemäß § 9 offenlegen. Die GW7B wird dem AZV hierzu ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Beide Vertragspartner verpflichten sich, auf dieser Basis über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zur Anpassung des Gesamtentgelts gemäß § 9 zu verhandeln. Sollte es innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten nach Zugang

des Angebotes beim AZV nicht zum Abschluss einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung kommen, hat jeder der Vertragspartner das Recht zur Kündigung dieses Vertrages gemäß § 11 Absatz 3.

§ 13 Übertragung (Rechtsnachfolge)

1. Falls die GW7B das Abwasser des AZV nicht mehr übernehmen kann, weil die GW7B die Zentralkläranlage ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder weil sie mit einer anderen Rechtsperson vereinigt wird oder ihr Vermögen auf einen anderen überträgt, ist sie berechtigt und verpflichtet, den Nachfolger in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten zu lassen. Sie selbst wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in diesen Einleitvertrag schriftlich erklärt und der AZV dieses annimmt.
2. Entsprechendes gilt, wenn der AZV seine Anlagen zur Abwassersammlung und Einleitung in die ZKA ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt oder falls er mit einer anderen Rechtsperson vereinigt wird oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt.
3. Der andere Vertragspartner darf die Zustimmung zum Eintritt des Nachfolgers in den Vertrag nur versagen, wenn gegen dessen technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Bedenken bestehen.
4. Die vorstehenden Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für wiederholte Übertragungen.

§ 14 Vertragsübertragung, Nachunternehmereinsatz

1. Die GW7B trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Abwasserbehandlung keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Die GW7B hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch möglicher Nachunternehmer, über sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind. Die GW7B hat dies dem AZV auf Verlangen nachzuweisen. Sollte die GW7B gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AZV vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihr eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihr nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen. Die GW7B stellt den AZV insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
2. Die GW7B kann den Betrieb der Kläranlage auf Dritte übertragen. Dem AZV ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die AWS GmbH, Willy-

Brandt-Alle 26, 45891 Gelsenkirchen mit der Betriebsführung der Kläranlage beauftragt ist.

2. Im Übrigen bedarf die Übertragung aller oder einzelner Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 15

Vertraulichkeit, Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Sie werden technische und kaufmännische Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander erlangen, nicht weitergeben. Die GW7B ist zur Offenlegung gegenüber Dow bzw. deren Rechtsnachfolgern als Betreiberin des Chemiestandortes Schkopau zur Offenlegung berechtigt.
2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
 - allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist,
 - dem betroffenen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden, oder
 - durch einen Dritten zur Kenntnis des betroffenen Vertragspartners gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diesem gegenüber dem anderen Vertragspartner obliegt.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 2 Jahren in Kraft.

§ 16

Schiedsgericht und Gerichtsstand

Die Parteien streben an, Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen. Sollte eine gütliche Streitbeilegung nicht möglich sein, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden. Schiedsort ist Halle/Saale. *[Es ist zu prüfen, ob der ordentliche Rechtsweg tatsächlich ausgeschlossen werden soll.]*

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17
Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr nahekommenden Regelung zu ersetzen.
3. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 - Anlage 1: Entwässerungskonzept AZV-Einzugsgebiet
 - Anlage 2: Eigentumsgrenzen, Übergabepunkt
 - Anlage 3: Havariedokument
 - Anlage 4: Überwachung des Abwassers
 - Anlage 5: Optimierung der Abwassermenge
 - Anlage 6: Auszüge aus dem Vertragswerk Dow / GW7B

Gelsenkirchen den.....

Merseburg, den

GELSENWASSER 7. Beteiligungs-GmbH

Abwasserzweckverband
Merseburg
